

§ 3 B-VOPST Verbot von Ausnahmen

B-VOPST - Verordnung optische Strahlung Bund

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Gemäß § 87 Abs. 1 B-BSG wird festgestellt, dass die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter der Zentralstelle von den Bestimmungen dieser Verordnung keine Ausnahme zulassen darf.

In Kraft seit 02.09.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at